

Rechtliche Fragen bei Kleingewässern

unter besonderer Berücksichtigung des naturnahen Wasserbaues

Naturnaher Wasserbau ist kein rechtliches sondern ein sachliches Problem, wobei ich unter dem Begriff "sachlich" sehr viel verstanden wissen will, vom gegebenen Naturraum, der ökonomischen Vergewaltigung desselben bis zu menschlichen Problemen des Akzeptierens ökologischer Bedingnisse.

Sie werden mir entgegenhalten, daß die Wasserrechtsbehörden in der Vergangenheit und teilweise heute noch Maßnahmen sanktioniert, d.h. bewilligt haben, die mit den Vorstellungen einer ökologischen Hintanhaltung der verheerenden Wirkung von Gewässern in keiner Weise entsprechen. Zur Rechtfertigung muß ich feststellen, daß sich wesentliche Grundlagen für die Entscheidungsfindung geändert haben, zum einen - nicht zuletzt auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre - daß durch die Errichtung von Gewässerautobahnen nicht nur eine Verlagerung sondern sehr häufig sogar eine Verschärfung des Hochwasserproblems eintritt, zum anderen, daß immer größere Kreise einsehen, daß nicht sämtliche Flächen geschützt werden können und sollen, wobei mir durchaus bewußt ist, daß sehr häufig ein nicht zu lösender Konflikt zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen bestehen bleibt.

Ich will aber zurückkehren zu meiner eingangs gemachten Behauptung, daß die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen, nämlich das Wasserrechtsgesetz 1959 grundsätzlich ausreichen, um zu gewährleisten, daß durch Maßnahmen des Schutzwasserbaues unser Lebensraum im Bezug auf das, was ihn lebenswert macht, nicht zerstört wird.

Schutz- und Regulierungswasserbauten bedürfen an öffentlichen Gewässern grundsätzlich, an Privatgewässern dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers im öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann. Dies bedeutet, daß sämtliche Baumaßnahmen, die dazu dienen, Wasser schneller abzuführen, einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, weil ja dadurch notwendigerweise auch eine Veränderung der Wasserführung des diese Wasser aufnehmenden Gewässers herbeigeführt wird.

Und hier beginnt das Problem: Zum einen sind es gerade die Vielzahl von kleinen Eingriffen in die Abflußverhältnisse, welche eine Verschärfung der Hochwassersituation in Klein- und Großgewässern nach sich ziehen, zum anderen ist es den Wasserrechtsbehörden insbesondere personell unmöglich, diese Vielzahl von Eingriffen aufzugreifen und wasserrechtlich zu behandeln. Nur die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens kann in der Regel gewährleisten, daß das öffentliche Interesse Natur- und Landschaftsschutz bei der Durchführung solcher Maßnahmen Beachtung findet.

Wird ein schutzwasserbauliches Projekt zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht, hat die Wasserrechtsbehörde vorerst zu prüfen, ob dieses Projekt öffentlichen Interessen widerspricht. Zu diesen öffentlichen Interessen, welche im § 105 WRG 1959 demonstrativ aufgezählt sind, zählt auch Natur- und Landschaftsschutz. Ein Regulierungsvorhaben, das Natur- und Landschaftsschutzinteressen widerspricht, würde sich als unzulässig erweisen, sofern nicht eine Abwägung der öffentlichen Interessen insgesamt die Verwirklichung des

Projektes vorteilhaft erscheinen läßt. Der Wasserrechtsbehörde ist es jedenfalls im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren möglich, durch Auflagen eine Anpassung des Projektes an ökologische Bedürfnisse durchzuführen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten benötigen für deren Ausführung Grundflächen, bei naturgerechter Ausführung im Regelfall wesentlich mehr. Es ergibt sich somit die Frage, ob solche Flächen, insbesondere auch für Rückhalteinrichtungen, auch im Enteignungswege beansprucht werden können. Die Bestimmungen hinsichtlich der zwangsweisen Inanspruchnahme bedingen, daß Grundflächen oder fremde Rechte nur in jenem Maß beansprucht werden können, als sie für das Vorhaben unbedingt erforderlich sind. Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus neuerer Zeit hat diesbezüglich für Aufregung gesorgt. Zu Unrecht wie ich meine, da der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Grundinanspruchnahme für ein dem naturnahen Wasserbau entsprechendes Regulierungsprojekt lediglich gefordert hat, daß diese über das Regelprofil hinausgehende Grundinanspruchnahme durch ein Sachverständigengutachten gerechtfertigt werden muß. Das heißt, daß die Wasserrechtsbehörde durch einen Sachverständigen für Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes den Beweis zu führen hat, daß ein dem Natur- und Landschaftsschutz entsprechendes Wasserbauvorhaben bei Abwägung öffentlicher und privater Interessen eher entspricht als ein solches, das einem naturnahen Wasserbau zuwiderläuft.

Diese Aussage gilt auch für Rückhalteinrichtungen, wobei natürlich eine wasserbautechnische Begründung für eine solche Maßnahme nicht außer Acht gelassen werden darf.

Hinsichtlich dieser Rückhalteinrichtungen möchte ich feststellen, daß ich derartige Anlagen vom Gesichtspunkt der Gesamtwasserwirtschaft - Speichermöglichkeit, Verhinderung des Absenkens der Grundwasserspiegel etc. - begrüße, auf einige rechtliche Probleme jedoch hinweisen muß.

Rückhalteinrichtungen sind in der Regel technische Bauwerke, welche einer ständigen Pflege und Wartung bedürfen, um im Einsatz-

fall, nämlich bei Hochwässern, ihrer Funktion zur Hintanhaltung der verheerenden Wirkung von Wässern gerecht zu werden. Während bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche vergleichsweise ähnliche Bauwerke errichten, für die Wartung und Überwachung diese Anlagen entsprechend geschultes Personal vorfinden, muß dies z.B. bei Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden, welche Rückhalteanlagen errichten, bzw. in ihre Wartung übernehmen, eher bezweifelt werden. Als Organ der Wasserrechtsbehörde muß ich daher verlangen, daß bereits zum Zeitpunkt der Errichtung eines solchen Bauwerkes sichergestellt ist, daß eine entsprechende, verantwortliche Kontrolle durch fachkundige Organe erfolgt. Eine derartige Kontrolle könnte entweder durch Zivilingenieure oder durch Organe staatlicher Institutionen, wie der Bundeswasserbauverwaltung erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückhaltebecken im "Ernstfall" ihren Zweck erfüllen und nicht zu katastrophalen Ereignissen führen.

Wenn ich eingangs erklärt habe, die derzeitige Rechtslage reiche aus, um natur- und landschaftsgerecht schutzwasserbauliche Maßnahmen durchführen zu können, muß ich zugeben, daß ich hinsichtlich der Erhaltung und Pflege der Gewässer stärkere gesetzliche Regelungen wünschte.

Die derzeit bestehende Regelung im Wasserrecht zielt weitgehend auf eine Pflege der Gewässer nur in Hinblick auf eine Freihaltung derselben an. Eine Verpflichtung der Uferanrainer zu einer Pflege aus ästhetischen oder ökologischen Gründen kann nicht abgeleitet werden. Umso schwerwiegender tritt das Problem zu Tage, da die Grenzen des öffentlichen Wassergutes nur in den seltensten Fällen vermarktet oder in der Natur ersichtlich sind, sodaß Anrainer sehr häufig den Bewuchs an den Ufern der Gewässer als ihr Eigentum ansehen. Dieser Bewuchs, der für die Ökologie und die Ästhetik des Gewässers von entscheidender Bedeutung ist, wird sehr häufig aus verschiedensten Gründen wie Holzgewinnung, Verhinderung der Beschattung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke etc. entfernt wird, sodaß nackte Fluß- und Bachläufe übrig bleiben. Der Gesetzgeber

müßte zweifellos eine Handhabe bieten, um solche für unsere Umwelt bedeutsame Eingriffe zu verhindern. Zum Abschluß möchte ich noch auf das Problem des Regulierungsneugrundes und somit der Altarme hinweisen.

Grundsätzlich fällt Regulierungsneugrund, d.h., jene Flächen, welche als ursprünglicher Teil eines Flußbettes trocken gelegt werden bzw. nicht mehr als Teil des fließenden Gewässers anzusehen sind, dem Regulierungsunternehmen zu. Das Regulierungsunternehmen kann über diese Flächen insoweit frei verfügen, als diese Flächen nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden oder von den Anrainern beansprucht werden.

Diese Regelung in § 46 WRG 1959 sieht somit vor, daß der Regelfall, nämlich die Heranziehung des Regulierungsneugrundes als Tauschfläche erst dann Platz greifen kann, wenn er nicht für öffentliche Zwecke benötigt wird.

§ 46 bringt zwar keine, nicht einmal demonstrative Aufzählung von öffentlichen Zwecken (außer der Hinweis auf die Schifffahrt), doch vertrete ich die Ansicht - und stehe dabei nicht alleine dar - daß die Erhaltung besonders wertvoller Altarme durchaus als öffentlicher Zweck anzusehen ist.

Während also ein Rechtsgrund für die Erhaltung solcher Altarme gegeben erscheint, ist die Frage des Rechtsträgers, welcher diese Flächen übernehmen und in Zukunft pflegen soll, oft ungelöst. Die staatliche Bundeswasserbauverwaltung ist nur in den seltensten Fällen bereit, solche Altarme zu übernehmen. Vielmehr wird sie durch die subventionserteilenden Stellen gehalten, den Regulierungsneugrund als Tauschfläche zu verwenden, um auf diese Weise einen Teil der Kosten des Regulierungsvorhabens aufzubringen.

Jagd- und Fischereivereine, welche oft durchaus bereit wären, diese Flächen in die Pflege zu übernehmen, können meiner Ansicht nach nicht als taugliche Rechtsträger angesehen werden, um einerseits die zukünftige Pflege sicherzustellen, andererseits überhaupt von einem "öffentlichen" Zweck für die Inanspruchnahme des Regulierungsneugrundes sprechen zu können.

Ich kann mir jedoch durchaus vorstellen, daß die Institution

"Naturschutzbund" als geeigneter Rechtsträger anzusehen ist, der solche wertvolle Altarme in seine Pflege und damit Erhaltung übernimmt.

Anschrift des Verfassers:

Dr.jur. Peter Schurl

Rechtsabteilung 3

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landhausgasse 7, A-8010 Graz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Landschaften und Ökologie](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [MLO1](#)

Autor(en)/Author(s): Schurl Peter

Artikel/Article: [Rechtliche Fragen bei Kleingewässern unter besonderer Berücksichtigung des naturnahen Wasserbaues. 117-122](#)